**Pressemappe:**

**Informationen zu den eingebrachten Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof gegen die Einschränkung des Versammlungsrechtes der Palästinasolidarität**

**Kontakt für weiterführende Fragen:**

Astrid Wagner, Anwältin, office@anwalt-wagner.at

Thomas Prader, Anwalt, Verfassungs- und Grundrechtsexperte, Tel: 06765511643

*Irina Vana, Aktivistin der Palästina Solidarität Österreich (**irina.vana@gmx.at**, Tel: 06804402085)*

*Martin Weinberger, Aktivist der Palästinasolidarität Österreich (**thepoetslove@icloud.com**, 069919583140)*

**Vier Aktivist:innen der Palästina Solidarität haben mit Unterstützung ihrer Anwält:innen beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde gegen die unrechtmäßige Untersagung bzw. polizeiliche Auflösung der von ihnen angemeldeten Versammlungen eingebracht**, mit denen sie gegen Apartheid, Besatzung und den anhaltenden Völkermord in Palästina protestieren und gegen die österreichische Unterstützung für die israelischen Angriffe protestieren wollten.

**Die Anwältin Dr. Astrid Wagner** vertritt einen der vier Beschwerdeführer:innen. Astrid Wagner unterstreicht die Bedeutung der Beschwerde:

*„Menschen, die für ihre Meinung einstehen, brauchen einen Schutz vor Willkür und vor Polizeiverboten, die Freiheit und Rechtsstaatlichkeit gefährden. Das macht eine freie Demokratie aus.“*

Die Initiative zur Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof wird auch von dem renommierten **Anwalt, Verfassungs- und Grundrechtexperten Dr. Thomas Prader** unterstützt:

„*Die selektive Einschränkung der Versammlungsfreiheit steht im Widerspruch zu fundamentalen verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Das friedliche Eintreten gegen einen genozidalen Krieg, für Menschenrechte und die Gleichbehandlung aller Menschen in Palästina oder anderswo muss in einem Rechtsstaat wie Österreich möglich sein“,* begründet Prader sein Engagement.

Im Zentrum der Kritik steht das Vorgehen der Behörden gegen die pro-palästinensische Bewegung und gegen einen den Verboten nachgelagerten Erlass des Justizministeriums vom 30. November 2024, der die Forderung nach einem freien Palästina „from the river to the sea“ oder den Begriff „Intifada“ als „Aufruf zu oder Billigung von terroristischen Straftaten“ missdeutet. Grundlage dieser Argumentation bildet eine Einschätzung der Dokumentationsstelle Politischer Islam[[1]](#footnote-1), die seit ihrer Gründung als politisches Instrument der ÖVP allgemein kritisiert wird.

Als alternative Interpretation zu nennen ist hier etwa die von den Beschwerdeführer:innen angeführte „Jerusalemer Deklaration zu Antisemitismus“ (<https://jerusalemdeclaration.org/>). Die von mehr als zweihundert israelischen und internationalen Wissenschaftler:innen, akademischen Antisemitismus- und Holocaust-Forscher:innen unterzeichnete Deklaration untermauert das Argument, dass der Satz „from the river to the sea“ im Kern die Forderung nach einem freien Palästina mit gleichen Rechten für alle Menschen in der Region repräsentiert und damit im Einklang mit Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht („Alle Menschen sind gleich an Rechten und Würde geboren.“)

Ungeachtet der Tatsache, dass auch die von den Behörden zur Begründung der Untersagung herangezogenen Gutachten unterschiedliche Interpretationen der Parole anführen, halten sie an ihrer Interpretation fest, was zu widersprüchlichen Urteilen der Verwaltungsgerichte etwa in Wien führt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Verwaltungsgericht in Niederösterreich in einer Stellungnahme argumentiert, „dass der Slogan als Aufforderung zu einer (kurz- oder langfristigen) friedlichen Beilegung des Konflikts verstanden werden“ kann (LVwG-AV24/001-2024).[[2]](#footnote-2)

Mit dem Festhalten an ihrer einseitigen Interpretation setzten die Behörden und das Verwaltungsgericht in Wien inhaltlich falsche Tatsachen, die in Österreich zur Aushebelung der Grund- und Versammlungsrechte führen. Um das abzuwenden ist der österreichische Verfassungsgerichtshof aufgefordert, Rechtseinheitlichkeit zu schaffen.

Seit Oktober 2023 wurden in Österreich zahlreiche Versammlungen, die sich für Menschenrechte und gegen Völkerrechtsverletzungen in Palästina aussprechen, behördlich untersagt oder polizeilich aufgelöst. Beide Rechtsexperten sehen in dem Vorgehen gegen die Palästina-Solidarität ein besorgniserregendes Zeichen für die Aushöhlung demokratischer Grundprinzipien wie der freien Meinungsäußerung und Rechtsstaatlichkeit.

**Ausgewählte Dokumente zu den beeinspruchten Untersagungen/Auflösungen:**

**11.10.2023:** Palästina-Mahnwache untersagt! Meinungsfreiheit untersagt! Einer der Bescheide gegen den beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingebracht wird. <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-10-11-4849/>, https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-10-11-4850/ und Stellungnahmen der Beschwerdeführerin: <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-10-13-4857/>

**25.10.2023:** Freiheit – From the river to the Landespolizeidirektion! (25.10.2023), Dokumentation eines weiteren Verbots der Kundgebung am 25.10, gegen die nunmehr vor dem Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingebracht wird. <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-10-25-4883/>

**11.11.2023:** Stellungnahme zur Ladung hinsichtlich der möglichen [mittlerweile fixen] Untersagung der Demo am 11.11.2023 in Wien, eine weitere Untersagung, gegen die nunmehr vor dem Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingebracht wurde. <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-11-10-4909/>

**23.05.2024:** Dokumente zur Auflösung der Kundgebung „Intifada für Demokratie“ am 23.05.2024 in der Herrengasse vor dem Innenministerium, gegen deren Bestätigung durch das Verwaltungsgericht Wien nun beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingelegt wird. <https://www.palaestinasolidaritaet.at/event/kundgebung-wien-intifada-fuer-demokratie/>

<https://www.palaestinasolidaritaet.at/2024-05-24-grundrechtekundgebung-polizei-legt-kranken-pensionisten-in-handschellen-und-hindert-ihn-an-notdurft/>

<https://www.palaestinasolidaritaet.at/2024-05-24-5225-2/>

<https://www.palaestinasolidaritaet.at/2025-02-23-bestaetigung-der-polizeiwillkuer-gegen-palaestinakundgebungen-urteil-des-verwaltungsgerichtes/>

***Das Vorgehen der Behörden hat sich auch heute nicht geändert:***

Am 21. Dezember 2024 wurde eine friedliche Demonstration gegen die israelische Rüstungsindustrie von der Behörde aufgelöst, da in einer Rede der Satz: From the river to the sea, all People will be free“ lanciert wurde. Zahlreiche Aktivist:innen wurden erkennungsdienstlich behandelt, und der Anmelder sowie ein weiterer Aktivist festgenommen.

<https://www.palaestinasolidaritaet.at/2024-12-23-demo-gegen-ruestungsgeschaefte-mit-israel-trifft-auf-repression/>

<https://www.palaestinasolidaritaet.at/2024-12-21-die-antidemokratische-maschine-schon-wieder-ein-demonstrationsverbot/>

***Weitere Beispiele für erfolgte Untersagungen:***

* 22.12.2023 LPD deklariert Wiener Stephansplatz zur Palästina-Demo-freie Zone (Wien), <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-12-22-4986/>
* 22.12.2023. Untersagungsbescheid von 22.12.2023 (Graz),

<https://www.palaestinasolidaritaet.at/wp-content/uploads/2024/01/bescheid_graz_22_12_23.pdf>

* Grazer Lichterkette verboten: „Flaggen Symbol des Expansionsdrangs Palästinas“ (23.12.2023), <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-12-23-4987/>
* 6.12.2023: 200-Euro-Strafe wegen Inanspruchnahme der Meinungsfreiheit, <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-12-06-4956/>
* 30.11.2023 polizeiliche Auflösung einer Kundgebung wegen Antizionismus in Wien: <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-12-01-4945/>
* 12.11.2023: Selbst Schuhe dürfen nicht für Palästinenser sprechen – sie würden „nationalsozialistische Bestrebungen fördern“, <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-11-12-4919/>
* 4.11.2023 Untersagungsbescheid Palästina-Demo 4.11.23 sowie Einspruch; <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-11-04-4899/>
1. https://www.palaestinasolidaritaet.at/wp-content/uploads/2024/04/dokumentatiosstelle\_poilitischer\_islam\_fromtherivertothesea\_einschaetzung\_kor-1.pdf [↑](#footnote-ref-1)
2. dass https://www.palaestinasolidaritaet.at/2024-05-16-5208-2/ [↑](#footnote-ref-2)